

**Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen** Lfd. Nr. 145/15 Bearbeitet von: Herrn Priesmeier  
Tel.: 361 6842

**Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen** 18/666-L Bearbeitet von: Herrn Isenberg  
Tel.: 361-18 432

Bremen, 20.02.2015

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation  
für Soziales, Kinder und Jugend  
am 05.03.2015**

**Für die Sitzung  
der staatlichen Deputation  
für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
am 04.03.2015**

**Budget für Arbeit: Modellprojekt zur Förderung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**

**A. Problem**

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend hat am 31.10.2013 beschlossen, als Modellprojekt das Budget für Arbeit für den Personenkreis der Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) im Land Bremen einzuführen.

Im Kern geht es bei einem solchen Modellprojekt darum, dass die Mittel, die der Träger der Sozialhilfe für die Finanzierung des Werkstattplatzes einsetzt, im Sinne des Inklusionsgedankens für die Förderung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (wie ein zur Verfügung stehendes Budget) genutzt werden.

Da die Menschen, die in WfbM arbeiten, erheblich beeinträchtigt sind, ist ihr Unterstützungsbedarf hoch. Daher bedarf es bei ihrem Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt besonderer ergänzender Unterstützungsleistungen. Solche Unterstützungsleistungen erbringt unter anderem das Integrationsamt in seiner Regelzuständigkeit, das heißt bei der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

Am 08.11.2013 hat die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend gegenüber der Bremischen Bürgerschaft einen Bericht zu diesem Thema erstattet (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft 18/1120; Anlage 3). Die darin aufgestellten Eckpunkte sind nach dem Beschluss der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend bei der Auflegung des Modellprojektes zu berücksichtigen. Im Bericht stellt die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend bereits fest, dass die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zu beteiligen ist, sofern Leistungen, die im Rahmen des Modellprojektes geplant sind, auch aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden sollen.

Bei der Einführung eines Budgets für Arbeit im Land Bremen ist zu berücksichtigen, dass andere Länder, wie Rheinland-Pfalz und Hamburg, bereits Erfahrungen mit einem „Budget für Arbeit“ gesammelt haben. Auf Bundesebene ist laut Koalitionsvertrag eine gesetzliche Verbesserung

bei der Ermöglichung von Übergängen aus den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der Erfahrungen der Länder mit ihren „Budgets für Arbeit“ geplant.

Es ist zu erwarten, dass die Reform der Eingliederungshilfe mit der Schaffung eines Bundes-teilhabegesetzes auch den Rechtsanspruch auf ein Budget für Arbeit gesetzlich verankern wird. Es ist jedoch nach dem gegenwärtigen Planungsstand mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs erst im Jahre 2016 zu rechnen; von dem Inkrafttreten einer Neuregelung kann nicht vor 2017 oder 2018 ausgegangen werden.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (Federführung) und der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen haben vor diesem Hintergrund die Modellprojekte anderer Bundesländer, die rechtlich zulässigen Handlungsoptionen und den Bedarf zur Auflage eines solchen Modellprojektes im Land Bremen geprüft. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll wäre, noch vor einer künftigen gesetzlichen Regelung auf Bundesebene ein Budget für Arbeit als Modellvorhaben im Land Bremen aufzulegen. Im Einzelnen:

- Ein Bedarf für die Auflage eines solchen Modellvorhabens ist zu bejahen. Ein Budget für Arbeit würde sich von den bestehenden Instrumenten zur Förderung des Übergangs aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unterscheiden und diese ergänzen (siehe dazu Anlage 2). Ein Budget für Arbeit wäre ein weiterer Baustein, um Alternativen zur Beschäftigung in WfbM aufzuzeigen und die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, das heißt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, zu fördern.
- Die Einführung eines Budgets für Arbeit ist eine rechtlich zulässige Handlungsoption. Sowohl nach den Bestimmungen, denen die Eingliederungshilfe unterliegt, als auch nach den für die Ausgleichsabgabe maßgebenden Regelungen könnte ein Budget für Arbeit als Modellvorhaben aufgelegt werden:
  - Eingliederungshilfe kann nach § 17 SGB IX in Form eines Budgets geleistet werden. Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Unterzeichnerstaaten unter anderem dazu auf, für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern. Ferner sind die Unterzeichnerstaaten aufgefordert, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können.
  - Auch Leistungen, die das Integrationsamt im Rahmen eines Budgets für Arbeit erbringen würde, können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erbracht werden. Dabei ist zu beachten, dass das Integrationsamt Regelleistungen der begleitenden Hilfen grundsätzlich nur erbringt, sofern der schwerbehinderte Mensch, dem diese Hilfen zugutekommen, erwerbsfähig ist (§ 102 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB IX), das heißt mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden kann. Eine Reihe von Regelleistungen, die das Integrationsamt erbringt, haben jedoch auch die Zielrichtung, die besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, damit auch Personen, die aus WfbM kommen, bei der Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Zu diesen Leistungen zählt die Förderung von Integrationsprojekten. Aber auch die Integrationsfachdienste können durch das Integrationsamt im Rahmen der gesetzlichen Regelleistungen beauftragt werden, schwerbehinderte Menschen aus den WfbM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu begleiten (§§ 38a Abs. 5, 109 Absatz 2 Ziffer 2, 111 Absatz 1 SGB IX). Ein ergänzender Minderleistungsausgleich an Arbeitgeber kann von Seiten des Integrationsamtes in Anwendung von § 27 Absatz 1 Satz 2 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung erbracht werden.

## B. Lösung

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend und die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beschließen die Einführung eines Budgets für Arbeit als zeitlich befristetes Modellprojekt nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Fördergrundsätze.

Danach gilt im Rahmen der Umsetzung insbesondere folgendes:

- Der Sozialhilfeträger erbringt die Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anlehnung an das Persönliche Budget i.S.v. § 17 SGB IX als Lohnkostenzuschuss, der zur Förderung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden kann.
- Das Integrationsamt setzt zur Umsetzung des Budgets für Arbeit Mittel der Ausgleichsabgabe auf zweifache Art ein:
  - Im Rahmen seiner Regelzuständigkeit finanziert das Integrationsamt die Leistung der Integrationsfachdienste in Bremen und Bremerhaven (IFD), die die schwerbehinderten Beschäftigten am Arbeitsplatz begleiten. Der IFD führt die Begleitung in Kooperation mit den Werkstätten durch.
  - Das Integrationsamt stockt den Lohnkostenzuschuss als pauschalierten Minderleistungsausgleich um bis zu 178 €/Monat auf. Der aufstockende Anteil, den das Integrationsamt trägt, beschränkt sich auf eine Übernahme der Differenz des maximalen monatlichen Förderbetrages (1.160€) zum Entgelt, das bei einer Vollzeitbeschäftigung in einer WfbM anfiel. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Betrag entsprechend.
- Das Modellprojekt hat eine Laufzeit von drei Jahren (01.07.2015 - 30.06.18). Die Förderung des einzelnen Beschäftigungsverhältnisses ist auf 24 Monate beschränkt. Eine Verlängerung der Lohnkostenförderung aus Mitteln der Eingliederungshilfe sowie eine Verlängerung der Finanzierung der Arbeitsbegleitung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist möglich. Inwieweit nach Ablauf des Modellvorhabens die Finanzierung des Budgets für Arbeit im Übrigen gestaltet werden kann, wird maßgeblich von den Vorgaben des geplanten Bundesteilhabegesetzes abhängen.
- Es werden bis zu 20 Plätze gefördert.
- Teilnehmen können ausschließlich schwerbehinderte Menschen. Voraussetzung ist, dass sie im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Behinderte Menschen beschäftigt sind oder auf Grund ihrer persönlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Behinderte Menschen haben (soweit die persönlichen Voraussetzungen erfüllt werden, besteht nach §§ 136, 137 SGB IX ein Aufnahmeanspruch). Das Budget für Arbeit bietet eine alternative Beschäftigungsform zum Arbeitsbereich der Werkstatt.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen selbst bei dem Träger der Sozialhilfe einen Antrag, wenn sie einen Arbeitgeber auf dem ersten Arbeitsmarkt gefunden haben und den Entwurf eines Arbeitsvertrages vorweisen können.
- Gefördert werden nur Beschäftigungsverhältnisse, in denen ein Entgelt vorgesehen ist, das zumindest der Höhe des Bremischen Landesmindestlohns entspricht.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird zur sozialhilferechtlichen Gewährleistung des Budgets für Arbeit entsprechend den Fördergrundsätzen in Anlage 1 eine Rahmenrichtlinie erlassen.

### **C. Alternativen**

Alternativ bestünde die Möglichkeit, die Regelungen auf Bundesebene abzuwarten. Davon wird abgeraten. Das Modellprojekt in seiner vorgeschlagenen Form dient der Erprobung, ist ein Beitrag zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben und entspricht der politischen Beschlusslage.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Mit personalwirtschaftlichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Anhaltspunkte für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollenmuster ergeben sich nicht. Frauen und Männer werden in gleicher Weise in den Genuss der Förderung kommen. Da der Anteil der Männer in den WfbM in der Regel über 50 Prozent liegt, kann es dazu kommen, dass das Budget für Arbeit von mehr Männern als Frauen in Anspruch genommen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

- Im Bereich der Eingliederungshilfe gilt folgendes:

Zu Mehrausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe wird es nicht kommen; die regulär zur Förderung der Werkstattbeschäftigung eingesetzten Mittel werden nunmehr im Rahmen des Modellvorhabens eingesetzt.

- Vermeidung von Beschäftigung in der Werkstatt

Alle Personen, die das Budget für Arbeit in Anspruch nehmen werden, haben einen rechtlichen Anspruch auf Beschäftigung in einer WfbM. Bei Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt kommen, wird das Werkstattentgelt von bis zu 982,- € pro Monat bei Vollzeitbeschäftigung im Rahmen des Programms als Lohnkostenzuschuss auf dem Arbeitsmarkt eingesetzt. Wenn der freiwerdende Platz durch eine weitere Person mit Rechtsanspruch besetzt wird, kommt es real zu keiner fiskalischen Entlastung. Allerdings kann so ein zusätzlicher Platzaufwuchs vermieden werden.

- Entlastung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung (SGB XII, Kapitel 4) zu Gunsten des Bundes:

Die Leistungen dieser Grundsicherung werden vom Bund erstattet. Zu erwartende Einsparungen werden demzufolge im Bundeshaushalt wirksam. Es kann daher außer Betracht bleiben, dass die Einkünfte aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung der Teilnehmer/innen des Budgets für Arbeit über eine Anrechnung zu einer Reduzierung des Grundsicherungsanspruchs führen werden. Allerdings sollte mittelfristig eine Beteiligung des Bundes in Höhe der Ersparnis angestrebt werden.

- Mögliche Entlastung des Trägers der Sozialhilfe bei den Wohnkosten:

In Einrichtungen des stationären Wohnens wird zwar grundsätzlich ein großer Teil des Einkommens auf die Kosten für die Einrichtung ange-

rechnet, so dass eine Entlastung im kommunalen Haushalt entstehen kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass an diesem Programm in der Regel vor allem Personen teilnehmen werden, die nicht in stationären Einrichtungen, sondern im ambulanten Bereich (betreutes Wohnen) wohnen. Im ambulanten Bereich gilt jedoch eine höhere Einkommensgrenze. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Einkommensgrenze im Rahmen des Budgets für Arbeit erreicht wird. Ob es an dieser Stelle zu Einsparungen im Landeshaushalt kommt, kann daher nicht zuverlässig prognostiziert werden.

- Es ist mit folgenden Ausgaben zu rechnen:

- Berechnungsgrundlage für den Lohnkostenzuschuss

Zielgruppe des Programms sind Personen, die bereits im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt sind oder einen Anspruch darauf haben. Ausgangspunkt für die Berechnung des Lohnkostenzuschusses sind daher die vom Träger der Sozialhilfe zu tragenden Werkstattkosten, die in Höhe von 982,- Euro pro Monat anfallen.

Da die Beschäftigten in WfbM keine Arbeitnehmer/innen im Sinne des Bremischen Landesmindestlohngesetzes sind, richtet sich das Entgelt, das sie in den WfbM im Land Bremen erhalten, nicht an der Höhe des Bremischen Landesmindestlohnes aus. Teilnehmer/innen des Budgets für Arbeit wechseln den Status von Werkstattbeschäftigten (auch wenn ihnen ein Rückkehrrecht zugesichert wird) zu Arbeitnehmern/innen. Daher soll hier der Mindestlohn gemäß dem Bremischen Landesmindestlohngesetz, der zur Zeit 8,80 Euro beträgt, nicht unterschritten werden.

Vor diesem Hintergrund gilt im Rahmen des Budgets für Arbeit folgendes:

Der Lohnkostenzuschuss ist begrenzt auf 70 Prozent des Arbeitgeberbruttos. Der Höchstsatz, der dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, beträgt dabei 1.160,- Euro (im Monat/4,3 Wochen) und gilt bei Vollzeitarbeit (ab 36,5-Stunden in Anlehnung an die in WfbM in der Regel nicht überschrittenen Beschäftigungszeiten, § 6 Werkstättenverordnung); der Höchstbetrag verringert sich entsprechend bei einer geringeren Wochenstundenzahl.

Somit ergeben sich aufgrund der Anwendung des Bremischen Landesmindestlohngesetzes gegenüber den Werkstattkosten Mehrkosten, die im Monat bei einer Vollzeitbeschäftigung pro Person 178,- Euro (1.160 - 982) ausmachen können. Diese Mehrkosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe getragen. Bei einer Vollausslastung des Programms (20 Plätze x 24 Monate) würden diese Mehrkosten insgesamt bis zu 85.440,- Euro betragen, somit 28.480 € pro Jahr. Soweit Teilnehmerinnen oder Teilnehmer lediglich in Teilzeit beschäftigt wären, würde sich der Mehrkostenbetrag verringern.

- Fördervolumen des aus Mitteln der Eingliederungshilfe und ergänzend aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanzierten Lohnkostenzuschusses

Da ein großer Teil der Beschäftigten in der Werkstatt dort nicht in Vollzeit beschäftigt ist, wird auch bei der Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit mit etwa einem Drittel Teilzeitbeschäftigung gerechnet. Wenn alle 20 Plätze für volle 24 Monate in Anspruch genommen werden, davon sieben Personen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden (entspricht 795 Euro / Person / Monat), dann wäre mit Ausgaben von insgesamt maximal 495.480 Euro, also 165.160 Euro pro Jahr zu rechnen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe wird das Projekt haushaltsmäßig in der Produktgruppe 41.06.02 abgebildet. Den Gesamtausgaben von 165.160 Euro pro Jahr stehen Minderausgaben von 146.648 Euro im Bereich der Werkstattausgaben gegenüber. Die Differenz wird aus dem Produktplan Arbeit finanziert.

Der Mittelabfluss wird wie folgt prognostiziert:

Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber			
Jahr	Anteil Eingliederungshilfe in Euro	Anteil Ausgleichsabgabe in Euro	Summe der Leistungen im Jahr in Euro (aufgerundet)
2015	73.324	9.256	82.580,-
2016	146.648	18.512	165.160,-
2017	146.648	18.512	165.160,-
2018	73.324	9.256	82.580,-
Gesamtkosten:	495.510,-		

- Haushaltsrechtliche Absicherung im Bereich der Eingliederungshilfe

Auf den Bereich der Eingliederungshilfe entfallen die folgenden Ausgaben:

2015:	73.324 €
2016:	146.648 €
2017:	146.648 €
2018:	73.324 €

Die Finanzierung erfolgt haushalts- und liquiditätsneutral aus Minderausgaben an anderer Stelle. In 2015 ist über einen Betrag von 366.595 € eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung zu erteilen. Dieses erfolgt nach Befassung der Deputation durch den Haushalts- und Finanzausschuss im Wege der Antragstellung bei der Senatorin für Finanzen.

Der Betrag für 2015 ist im Vollzug umzubewilligen. Für die Jahre 2016-17 erfolgt eine anschlagsmäßige Abbildung im Haushaltsaufstellungsverfahren im Rahmen des Anschlagsbudgets.

- Im Bereich der Ausgleichsabgabe gilt folgendes:

- Entsprechend der Annahmen im Bereich der Eingliederungshilfe wird auch hier davon ausgegangen, dass von den 20 Plätzen, die im Rahmen des Budgets für Arbeit gefördert werden können, nur 13 in Vollzeit (36,5 Stunden) und 7 in Teilzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden wahrgenommen werden.
- Kosten der Arbeitsbegleitung, die von den IFD in Kooperation mit den Werkstätten durchgeführt wird

Zugrundegelegt werden hier die Pauschalen, die sich ergeben aus der Gemeinsamen Empfehlung (GE) „Integrationsfachdienste“ nach § 113 Absatz 2 SGB IX von BIH und BAR in der Fassung vom 01.10.2009.

Danach beträgt die monatliche Pauschale bei einer mehr als fünfmonatigen Beauftragung ab dem ersten Monat 300 Euro (§ 5 Absatz 3 Buchstabe a GE). Diese Pauschale ist bei der Begleitung von Menschen, die von ihrer Behinderung besonders betroffen sind, nicht auskömmlich. Für diese Konstellation hat die GE vorgesehen, dass auch höhere Vergütungen vereinbart werden können (§ 5 Absatz 5 GE). Dies ist auch hier angezeigt. Daher ist die doppelte Pauschale zugrunde zu legen.

Die Pauschale in Höhe von 600 Euro wird im Rahmen des Budgets für Arbeit gezahlt, wenn ein schwerbehinderter Mensch begleitet wird. Dabei wird kein Unterschied gemacht, wenn der schwerbehinderte Mensch lediglich in Teilzeit beschäftigt wird. Die wesentlichen Inhalte der Berufsbegleitung erfahren aufgrund der Arbeitszeit des Beschäftigten keine Änderung, der von Seiten des IFD zu erbringende Aufwand bleibt im Wesentlichen gleich.

Da die Finanzierung der Arbeitsbegleitung eine Regelleistung des Integrationsamtes ist und nicht auf den Förderzeitraum von 24 Monaten beschränkt ist, sind - unter der Annahme, dass sämtliche 20 Beschäftigungsverhältnisse nach Ablauf des 24-monatigen Förderzeitraums fortgeführt werden - bei einer Berechnung der Kosten auf 3 Jahre die anfallenden Kosten für 36 Monate zu prognostizieren ((600 x 20) x 36). Hier ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 432.000 Euro.

- Kosten der Aufstockung des Lohnkostenzuschusses (pauschalierter Minderleistungsausgleich)

Bei der Aufstockung des Lohnkostenzuschusses wird die Differenz zwischen dem Entgelt für einen Werkstattplatz (982€) und dem maximalen Förderbetrag, der dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird (1160€), aus der Ausgleichsabgabe finanziert. Es handelt sich also im Rahmen der Programmlaufzeit insgesamt um bis zu 85.440€ (178 x 20 x 24).

- Die Kosten, die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu bestreiten sind, könnten in 2015 bis zu 81.256 Euro, in 2016 bis zu 162.512 Euro, in 2017 bis zu 162.512 Euro und in 2018 bis zu 81.256 Euro betragen.

Der Mittelabfluss wird wie folgt prognostiziert:

Jahr	Kosten der Begleitung am Arbeitsplatz in Euro	Kosten der Aufstockung des Lohnkostenzuschusses (pauschaler Minderleistungsausgleich) in Euro	Summe der Leistungen im Jahr in Euro
2015	72.000	9.256	81.256
2016	144.000	18.512	162.512
2017	144.000	18.512	162.512
2018	72.000	9.256	81.256
Summe je Leistung im Gesamtzeitraum:	432.000	55.536	
Gesamtkosten:	487.536 Euro		

- Haushaltsrechtliche Absicherung im Bereich der Ausgleichsabgabe

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Ausgaben im Bereich der Ausgleichsabgabe von insgesamt bis zu 487.540 Euro ist im Haushaltsjahr 2015 bei der Haushaltsstelle 0304-681 30-6 (Budget für Arbeit) eine Nachbewilligung i.H.v. 81.260 Euro erforderlich. Die Deckung dieser Nachbewilligung erfolgt durch eine Entnahme aus der Rücklage „Ausgleichsabgaben“ nach SGB IX.

Die für die Entnahme aus der Rücklage erforderliche Liquidität kann im Haushaltsjahr 2015 nicht innerhalb des Produktplans 31 – Bereich Arbeit – sichergestellt werden, dafür ist eine Lösung innerhalb des Gesamthaushalts herbeizuführen.

Für die weiteren Mittelbedarfe 2016 bis 2018 ist bei der genannten Haushaltsstelle die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 406.280 Euro erforderlich. Die Abdeckung dieser Verpflichtungsermächtigung wird in den Jahren 2016 bis 2018 ebenfalls durch eine Entnahme aus der Rücklage „Ausgleichsabgaben“ nach SGB IX sichergestellt. Zum Ausgleich wird die nicht benötigte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0308/686 53-1(EU-Zuschüsse ESF 2014 – 2020 (Programmmittel)), insoweit nicht in Anspruch genommen.

Die zur Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung erforderliche Liquidität wird im Rahmen der künftigen Haushaltsaufstellungen als Entnahme aus der Rücklage eingeworben.

Da die Vorlage finanzielle Auswirkungen hat, die sich im Rahmen des Ressortbudgets nicht darstellen lassen, bedarf es gemäß der für derartige Fälle getroffenen Verfahrensabsprache der Staatsrätekonferenz v. 05.05.2014 der Zustimmung der Senatorin für Finanzen vor Befassung der Deputation.

Die Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen ist eingeleitet. Aufgrund der Vorbelastung künftiger Haushalte ist die vorherige Befassung des Senats erforderlich. Der Senat hat bezogen auf die Verausgabung der Ausgleichsabgabe im Rahmen des Vorhabens „Budget für Arbeit“ folgenden Beschluss gefasst:

„Der Senat erteilt seine Zustimmung zur Bereitstellung der Liquidität i.H.v. 81.260 Euro aus dem Gesamthaushalt im Haushaltsjahr 2015.“

- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist nicht durchzuführen. Die Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden einzusetzen.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Gesundheit und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die Vertreterinnen und Vertreter von Werkstätten und Integrationsfachdiensten sind am 06.10.14 informiert worden.

Der Beratende Ausschuss für behinderte Menschen beim Integrationsamt Bremen (§ 103 SGB IX) ist am 19.11.2014 beteiligt worden.

Der Landesbehindertenbeauftragte, Herr Dr. Steinbrück, unterstützt die Maßnahme.

## **F. Beschlussvorschlag**

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend stimmt der Einführung des Modellprojekts „Budget für Arbeit“ nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Fördergrundsätze sowie der Finanzierung aus Mitteln der Eingliederungshilfe mit einem Volumen von bis zu 439.944,- Euro für die Modellphase 2015-2018 zu.

2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Auflage des Modellprojektes „Budget für Arbeit“ nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Fördergrundsätze sowie der Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mit einem Volumen von bis zu 487.540 Euro zu.

3. Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend stimmt der Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 439.944Euro zu und ermächtigt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur weiteren haushaltsrechtlichen Umsetzung.

4. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt bei der Haushaltsstelle 0304-681 30-6, Budget für Arbeit, einer Nachbewilligung in Höhe von 81.260 Euro und der Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 406.280Euro zu.

### **Anlagen:**

#### **1. Budget für Arbeit - Fördergrundsätze**

**2. Überblick über eine Auswahl an bestehenden Instrumenten, die der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen dienen, die von ihrer Behinderung besonders schwer betroffen sind (Alternativen zu WfbM aufzeigen bzw. Übergänge aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern) und an deren Umsetzung das Integrationsamt beteiligt ist**

#### **3. Drucksache der Bremischen Bürgerschaft 18/1120**

#### **4. Antrag auf eine Nachbewilligung im Bereich der Ausgleichsabgabe**

#### **5. Antrag auf eine Verpflichtungsermächtigung im Bereich der Ausgleichsabgabe**

#### **6. Berechnungen SKJF zum Budget für Arbeit**

#### **7. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (Ausgleichsabgabe)**

#### **8. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Eingliederungshilfe)**

**Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen**

**Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**

**Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB)**

## **Budget für Arbeit**

### **Fördergrundsätze**

#### **1. Gegenstand der Förderung**

Mit dem Modellprojekt „Budget für Arbeit“ wird eine neue Möglichkeit für Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt geschaffen. Das Budget für Arbeit ist eine Leistungsform, die eine Alternative zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt darstellt. Der Sozialhilfeträger fördert nicht durch einen Werkstattplatz, sondern finanziert einem Arbeitgeber einen Teil des Arbeitsentgelts. Der Budgetnehmende hat einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt. Die Arbeitsverhältnisse sollen im Sinne des Artikels 27 der UN-Behindertenrechtskonvention am Leitbild eines inklusiven Arbeitsmarktes ausgerichtet werden. Dies betrifft wesentlich auch die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, die aktuell in einer WfbM beschäftigt sind oder sein könnten. Da die UN-Konvention den Arbeitsmarkt nicht direkt verändern kann, bedarf es an Unterstützung durch staatliches Handeln, um durch zweckmäßige Maßnahmen, Schritte in Richtung eines inklusiven Arbeitsmarktes zu fördern.

Budget für Arbeit bedeutet bei der Umsetzung als Modellvorhaben im Land Bremen nicht, dass die schwerbehinderten Menschen die finanziellen Mittel unmittelbar erhalten, um sich selbst die Leistungen „einzukaufen“. Der Lohnkostenzuschuss wird unmittelbar an den Arbeitgeber überwiesen. Auch die vom Integrationsamt zu leistende Finanzierung der Arbeitsbegleitung, die bei Umsetzung des Bremer Modellvorhabens von den beiden Integrationsfachdiensten (IFD) im Land Bremen in Kooperation mit den Werkstätten erbracht wird, mit denen das Bremer Integrationsamt Verträge geschlossen hat, erfolgt unmittelbar im Verhältnis zwischen Integrationsamt und IFD. Der Gedanke eines „Budgets“ wird gleichwohl verwirklicht, und zwar in dem Sinne, als die sonst für den Werkstattplatz vorgesehenen Mittel des Sozialhilfeträgers bei entsprechendem Wunsch und selbstständiger Wahl des schwerbehinderten Menschen „mitgenommen“ werden können auf den ersten Arbeitsmarkt.

#### **2. Laufzeit des Modellprojektes, Dauer der Förderung, Antragsfrist**

Die Laufzeit des Modellprojektes ist begrenzt auf drei Jahre. Sie beginnt am 01.07.2015 und endet am 30.06.2018.

Die Dauer der Förderung eines Beschäftigungsverhältnisses im Wege des Lohnkostenzuschusses ist begrenzt auf 24 Monate, kann aber auch unterschritten oder verlängert werden. Wird das Beschäftigungsverhältnis über den Zeitraum von 2 Jahren hinaus fortgesetzt, kann die Begleitung am Arbeitsplatz durch den IFD als Regelleistung vom Integrationsamt weiter finanziert und die Bezuschussung der Lohnkosten aus Mitteln der Eingliederungshilfe auf Antrag fortgesetzt werden.

Anträge können bis zum 30.06.2017 gestellt werden. Es ist zu prüfen ob nach dem 30.06.2018 das Modellprojekt weitergeführt oder in eine Regelförderung überführt wird.

### **3. Kontingentierung, Fördervolumen**

Im Rahmen des Modellprojektes können insgesamt grundsätzlich bis zu 20 Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden. Wird im Einzelfall der Zeitraum von 24 Monaten unterschritten (insbesondere bei Abbruch der Förderung), kann die (insoweit ungenutzte) Restlaufzeit für die Förderung eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses genutzt werden.

Bei Ausschöpfung des Kontingentes und der Laufzeiten sowie der Inanspruchnahme sämtlicher bzw. der höchsten Fördersätze in allen 20 Förderfällen kann sich das Fördervolumen im Land Bremen insgesamt auf höchstens 927.480 Euro belaufen, wenn davon ausgegangen wird, dass in 13 Fällen ein Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit und in 7 Fällen in Teilzeit mit einem Stundenvolumen von 25 Stunden anfällt und sämtliche 20 Beschäftigungsverhältnisse über 36 Monate durch den IFD begleitet werden. Davon entfallen 439.944,- Euro auf Mittel des Sozialhilfeträgers und 487.536 Euro auf Mittel der Ausgleichsabgabe des Landes.

Im Budget für Arbeit sollen die in den WfbM vertretenen Zielgruppen möglichst proportional vertreten sein. D.h. *insbesondere*, dass die in den WfbM zahlenmäßig größte Gruppe - die Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung - gegenüber Menschen mit psychischer Beeinträchtigung zumindest nicht vollkommen unterrepräsentiert sein soll. Vor diesem Hintergrund sollen die Anträge zwar grundsätzlich nach Eingang bearbeitet werden. Zeichnet sich jedoch eine deutliche Unterrepräsentation einer Zielgruppe im Budget für Arbeit ab, so soll bei mehreren (gleich geeigneten) vorliegenden Anträgen von der Reihenfolge der Bearbeitung nach Antragsingang abgewichen werden.

### **4. Persönliche Teilnahmevoraussetzungen**

Teilnehmer/innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis der Schwerbehinderung.
- Volle Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Absatz 2 SGB VI.
- Inanspruchnahme von Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM (§ 40 SGB IX) im Land Bremen; alternativ: Festgestellte Werkstattbedürftigkeit nach Abschluss des Berufsbildungsbereiches einer WfbM (§ 40 Absatz 1 Ziffer 2 SGB IX).
- In jedem Fall ist Voraussetzung, dass die Träger der Sozialhilfe im Land Bremen im konkreten Fall für die Erbringung der Eingliederungshilfe zuständig sind.
- Es muss der Entwurf eines Arbeitsvertrages vorgewiesen und so nachgewiesen werden, dass ein Arbeitgeber unter der Voraussetzung, dass eine Förderung im Rahmen des Budgets für Arbeit erfolgt, bereit ist, den schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beschäftigen.
- Das Beschäftigungsverhältnis darf bei Antragstellung noch nicht aufgenommen worden sein.

### **5. Anforderungen an das Beschäftigungsverhältnis**

Es handelt sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Land Bremen, das auch in einem Integrationsprojekt begründet sein kann.

Im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses darf der Brutto-Entgeltsatz, der nach dem

Bremischen Landesmindestlohngesetz jeweils gilt, nicht unterschritten werden.

Auch Beschäftigungsverhältnisse, die in Teilzeit ausgeübt werden, können gefördert werden. Die Wochenarbeitszeit darf jedoch 15 Stunden nicht unterschreiten.

## **6. Leistungen der Sozialhilfeträger in Bremen und Bremerhaven**

Die Sozialhilfeträger stellen aus Mitteln der Eingliederungshilfe Lohnkostenzuschüsse in Höhe von bis zu 70 Prozent des Arbeitgeberbruttoentgelts für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten zur Verfügung. Eine Verlängerung der Förderung ist möglich.

Die maximale Förderung beträgt 1.160 Euro pro Monat bei einer Beschäftigung mit voller Arbeitszeit. Als volle Arbeitszeit wird jede Beschäftigung von mindestens 36,5 Wochenstunden anerkannt. Der Höchstförderbetrag ist bei geringerer Stundenzahl entsprechend herabzusetzen.

Bei Wechsel aus einer Teilzeitbeschäftigung in der WfbM in eine Tätigkeit in Teilzeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird eine Wochenarbeitszeit von 15 Stunden bis unter 36,5 Stunden pro Woche anerkannt.

Der Sozialhilfeträger ist verantwortlich dafür, dass das Modellvorhaben insbesondere bei den schwerbehinderten Menschen in den drei anerkannten WfbM im Land Bremen bekannt wird. In Absprache mit den drei WfbM-Trägern wird der Sozialhilfeträger eine geeignete, das heißt möglichst zielgerichtete Ansprache der Zielgruppe gewährleisten. Im Fachausschuss entscheiden Vertreterinnen und Vertreter von Werkstatt, Bundesanstalt für Arbeit und Sozialhilfeträger darüber, ob eine Person in der Werkstatt beschäftigt wird. In diesem Gremium können geeignete Personen für das Budget für Arbeit empfohlen werden.

## **7. Leistungen des Integrationsamtes**

Das Integrationsamt übernimmt - im Rahmen seiner Verträge mit den Integrationsfachdiensten im Land Bremen - die Kosten einer Berufsbegleitung des/der Teilnehmers/in durch den Integrationsfachdienst, die in Kooperation mit den Werkstätten durchgeführt wird. Die fachlichen Anforderungen, die der IFD im Rahmen der zu erbringenden Arbeitsbegleitung erbringen muss, ergeben sich aus den Grundverträgen, die das Integrationsamt mit dem IFD geschlossen hat (dort § 9).

Das Integrationsamt stockt den Lohnkostenzuschuss als pauschalierten Minderleistungsausgleich (§ 27 Absatz 1 Satz 2 SchwbAV) um bis zu 178 €/Monat auf. Der aufstockende Anteil, den das Integrationsamt trägt, beschränkt sich auf die Übernahme der Differenz des maximalen monatlichen Förderbetrages (1.160 €) zum Entgelt, das bei einer Vollzeitbeschäftigung in einer WfbM anfiel. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Betrag entsprechend.

## **8. Anrechnungen durch die Bundesagentur für Arbeit**

Der Arbeitgeber kann bei der Bundesagentur für Arbeit eine Anrechnung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 76 Absatz 1 SGB IX auf zwei oder drei Pflichtarbeitsplätze beantragen. Darauf wird er von dem Träger der Sozialhilfe hingewiesen.

## **9. Antrag und Verfahren**

Die Teilnahme am Budget für Arbeit ist von dem schwerbehinderten Menschen unter Vorlage des Entwurfes eines Arbeitsvertrages bei dem Träger der Sozialhilfe oder einer in

seinem Auftrag tätigen Stelle, die dieser benennt, zu beantragen.

Der Sozialhilfeträger nimmt aufgrund des Antrages eine Prüfung der Leistungsvoraussetzungen vor. Fällt diese Vorprüfung positiv aus, so leitet er den Antrag (mitsamt den Antragsunterlagen einschließlich des Arbeitsvertragsentwurfs) verbunden mit dem Vorprüfungsergebnis an das Integrationsamt weiter.

Das Integrationsamt nimmt im Anschluss daran seinerseits eine Vorprüfung vor und entscheidet, ob eine Förderung im Rahmen des Budgets für Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Betracht kommen könnte. Fällt diese Vorprüfung positiv aus, leitet das Integrationsamt die Unterlagen an den zuständigen IFD weiter.

Der IFD nimmt sodann Kontakt mit dem schwerbehinderten Menschen und dem Arbeitgeber auf und gibt eine Stellungnahme ab. Bei Personen, die aktuell in einer WfbM beschäftigt sind, wird das Gutachten in Kooperation mit der zuständigen Werkstatt erstellt. Der IFD hat insbesondere zur Perspektive des schwerbehinderten Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt im avisierten Beschäftigungsverhältnis und zu dem erforderlichen Unterstützungsbedarf Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme leitet der IFD an das Integrationsamt weiter.

Wenn das Integrationsamt in Ansehung der Stellungnahme des IFD zu dem Ergebnis kommt, dass die Aufnahme in das Programm erfolgen sollte, hält es dieses Ergebnis in einem Vermerk fest, in dem insbesondere die Leistungen, die das Integrationsamt in dem Fall erbringen würde, festgehalten sind, und leitet diesen Vermerk an den Sozialhilfeträger weiter.

Kommen entweder der Träger der Sozialhilfe oder das Integrationsamt zu dem Ergebnis, dass eine Förderung im Rahmen des Budgets für Arbeit nicht erfolgen soll, so sind entsprechende Leistungen nicht zu bewilligen. In Zweifelsfällen erfolgen eine Erörterung und besondere Abstimmung untereinander.

Werden Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit vom Träger der Sozialhilfe und vom Integrationsamt befürwortet, so erteilt der Träger der Sozialhilfe entsprechend dem Ergebnis der Abstimmung mit dem Integrationsamt einen entsprechenden Bescheid für sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Budgets für Arbeit erbracht werden. Dieser Bescheid ist dem Integrationsamt in Durchschrift zu übermitteln.

#### **10. Rückkehrrecht / Aufnahmerecht in den Arbeitsbereich einer WfbM**

Der schwerbehinderte Mensch hat ein unbeschränktes Rückkehrrecht im Rahmen des bestehenden Aufnahmeverfahrens in die WfbM. Dies wird durch Vereinbarungen des Sozialhilfeträgers mit den WfbM gewährleistet und den Teilnehmern/innen schriftlich vom Träger der Sozialhilfe bestätigt.

#### **11. Beirat**

Unter Federführung von SKJF wird die Durchführung von einem Beirat regelmäßig betrachtet und evaluiert. Mitglieder des Beirats sind: SKJF, SWAH, SG, AVIB. Bei Sitzungen sollen in der Regel die WfbM und die IFD beteiligt werden. Gegebenenfalls werden auch Vertreter des Reha-Teams der Agentur für Arbeit eingeladen. Der Beirat kommt einmal im Jahr sowie nach Bedarf zusammen.

#### **12. Evaluation, Berichterstattung, Perspektive nach Ablauf des Modellprojektes**

Unter Federführung von SKJF erfolgt bis zum 01.09.2017 eine Evaluation und die Erstellung eines schriftlichen Berichtes. Der Bericht wird zwischen SKJF, SG und SWAH abge-

stimmt. Der Bericht enthält Aussagen zu den Perspektiven nach Ablauf des Modellprojektes.

### **13. Abweichungen von den Fördergrundsätzen**

Abweichungen von den Fördergrundsätzen sind nur im Einverständnis von SKJF, SWAH und AVIB zulässig.

Überblick über eine Auswahl an bestehenden Instrumenten, die der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen dienen, die von ihrer Behinderung besonders schwer betroffen sind (Alternativen zu WfbM aufzeigen bzw. Übergänge aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern) und an deren Umsetzung das Integrationsamt beteiligt ist<sup>1</sup>

	<b>Unterstützte Beschäftigung (uB)</b>	<b>Integrationsprojekte (IP)</b>	<b>JobBudget (JB)</b>	<b>Budget für Arbeit (BfA)</b>
<b>Rechtliche Grundlage</b>	§§ 38a, 102 Absatz 3a SGB IX, BIH-Empfehlung gemäß Bremischer Anwendungsanweisung, Gemeinsame Empfehlung der BAR	§ 132 SGB IX; BIH-Empfehlung gemäß Bremischer Anwendungsanweisung; Bremer Aktionsprogramm	§ 17 Absatz 1 Satz 2 SchwbAV	§ 14 Absatz 1 Ziffer 4 SchwbAV, § 27 Absatz 1 Satz 2 SchwbAV, § 109 Absatz 2 Ziffer 2 SGB IX, Bremische Fördergrundsätze
<b>Einstufung: Gesetzliches Regelinstrument oder Modellvorhaben</b>	Gesetzliches Regelinstrument	Gesetzliches Regelinstrument  (im Land Bremen derzeit mit zeitlich befristeten besonderen Vorgaben i.R.d. Aktionsprogramms)	Leistung im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 2 SchwbAV	Modellvorhaben
<b>Zuständigkeit</b>	Phase 1 (individuelle betriebliche Qualifizierung, InBeQ): Rehaträger (insbesondere: Bundesagentur für Arbeit, aber auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge)  Phase 2 (Berufsbegleitung): Rehaträger (die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Träger der Kriegsop-	Integrationsamt (AVIB)	Integrationsamt (AVIB)	SKJF für Budget-Leistungen aus Eingliederungshilfe (Lohnkostenzuschuss)  Integrationsamt (AVIB) für Finanzierung der Begleitung durch IFD und die Aufstockung des Lohnkostenzuschusses (pauschalierter Minderleistungsausgleich)

<sup>1</sup> Der Überblick ist nicht abschließend. Als ein weiteres Instrument in diesem Sinne kann insbesondere auch das erste Handlungsfeld der Initiative Inklusion zur Berufsorientierung schwerbehinderter Schüler/innen gelten.

	<b>Unterstützte Beschäftigung (uB)</b>	<b>Integrationsprojekte (IP)</b>	<b>JobBudget (JB)</b>	<b>Budget für Arbeit (BfA)</b>
	ferversorgung und Kriegsopferfürsorge) oder Integrationsamt (AVIB)			
<b>Räumliche Begrenzung der Umsetzung</b>	Keine	Keine (spezifische Bremische Vorgaben, s.o., gelten nur im Land Bremen)	Stadt Bremen  (Übertragung auf Stadt Bremerhaven in 2015 geplant)	Land Bremen
<b>Zielgruppe</b>	Behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf  Phase 2 (Berufsbegleitung): insbesondere Absolventen der InBeQ-Phase der Unterstützten Beschäftigung; entsprechend Ziffer 4 BIH Empf. aber auch Übergänger aus WfbM im Rahmen von JobBudget	Besonders schwer von ihrer Behinderung betroffene Menschen i.S.d. § 132 Absatz 2 SGB IX.	Beschäftigte der WfbM	Beschäftigte der WfbM bzw. Personen, bei denen Werkstattbedürftigkeit festgestellt ist, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis aufnehmen wollen.
<b>Status des sbM während der Förderung</b>	Phase 1: Rehabilitanden  Phase 2 (Berufsbegleitung): Arbeitnehmer/innen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	Arbeitnehmer/innen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	WfbM Beschäftigte/r	Arbeitnehmer/innen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt  (nicht mehr Beschäftigte der WfbM, gelten aber zugleich weiter als voll erwerbsgemindert und haben zugesichertes Rückkehrrecht)
<b>Gegenstand der Förderung</b>	Phase 1: Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung  Phase 2: Berufsbegleitung	Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand	Gefördert wird die intensive Begleitung von Praktika durch die IFD zur Vorbereitung eines Übergangs aus der WfbM	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lohnkosten eines soz-verspfl. Beschäftigungsverhältnisses werden bezuschusst,</li> <li>- Die Begleitung der sbM durch die IFD in Kooperation mit den Werkstätten wird finanziert</li> </ul>
<b>Art und Weise</b>	Phase 1: Die Rehaträger finan-	Das Integrationsamt finanziert	Das Integrationsamt beauftragt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Sozialhilfeträger</li> </ul>

	<b>Unterstützte Beschäftigung (uB)</b>	<b>Integrationsprojekte (IP)</b>	<b>JobBudget (JB)</b>	<b>Budget für Arbeit (BfA)</b>
<b>der Förderung</b>	<p>zieren die Arbeit von Leistungsanbietern (wie u.a. den IFD), die in ihrem Auftrag tätig werden</p> <p>Phase 2: Im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes Bremen wird die Arbeit der beauftragten IFD finanziert</p>	<p>die Leistungen in Form von Zuschüssen (auch zu Leasing), Darlehen, Zinszuschüssen und Liquiditätshilfen</p>	<p>den IFD und finanziert dessen Leistungen</p>	<p>zahlt einen Lohnkostenzuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Integrationsamt <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ stockt den Lohnkostenzuschuss auf, wenn der Zuschuss an den Arbeitgeber das Werkstattentgelt (982€) überschreitet..</li> <li>➤ finanziert die Berufsbegleitung des AN am Arbeitsplatz, die von den IFD in Kooperation mit den Werkstätdendurchgeführt wird</li> </ul> </li> </ul>
<b>Dauer der Förderung</b>	<p>Phase 1: 2 Jahre mit Verlängerungsoption (12 Monate), § 38a Absatz 2 S. 3 u 4 SGB IX</p> <p>Phase 2: Zunächst bis zu 24 Monate mit Verlängerungsoption (Ziffer 9.4 BIH Empfehlung)</p>	<p>Die Förderung von IP erfolgt unter der Maßgabe, dass ein IP, insbesondere nach einer Startphase, weitgehend aus eigener Kraft am Markt bestehen soll.</p> <p>Die besonderen Leistungen des Bremischen Aktionsprogramms werden nur für einen befristeten Zeitraum gewährt.</p>	<p>Jeweils auf ein Jahr begrenzte Förderung mit Verlängerungsoption</p>	<p>24 Monate</p>
<b>Kontingentierung (Fallzahlenbegrenzung)</b>	<p>Keine</p>	<p>Keine</p>	<p>10 gleichzeitig laufende Fälle</p>	<p>20 Beschäftigungsverhältnisse</p>
<b>Kontingentierung (Fördervolumen)</b>	<p>Keine</p> <p>Förderung durch das Integrationsamt steht grundsätzlich stets unter Finanzierungsvorbehalt</p>	<p>Keine</p> <p>Förderung steht grundsätzlich stets unter Finanzierungsvorbehalt (vgl. § 102 Absatz 3 Satz 1</p>	<p>Bezüglich der zur Verfügung gestellten Mittel der Ausgleichsabgabe des Landes: 86.400 €/Jahr</p>	<p>439.944 Euro max. aus Mitteln der Eingliederungshilfe</p> <p>487.536Euro max. aus Mitteln der Ausgleichsabgabe</p>

	<b>Unterstützte Beschäftigung (uB)</b>	<b>Integrationsprojekte (IP)</b>	<b>JobBudget (JB)</b>	<b>Budget für Arbeit (BfA)</b>
	(vgl. § 102 Absatz 3a SGB IX).	Halbsatz 1 SGB IX).		
<b>Kostenträgerschaft</b>	Phase 1: Rehaträger Phase 2: bei Zuständigkeit des Integrationsamtes: Land (aus Mitteln der Ausgleichsabgabe)	Land (aus Mitteln der Ausgleichsabgabe)	Gesplittet: Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe: 720 €/Monat/Fall Im Übrigen aus Mitteln der WfbM: 480 €/Monat/Fall	Gesplittet: Aus Mitteln der Eingliederungshilfe: - Finanzierung des Lohnkostenzuschusses  Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe: - Aufstockung des Lohnkostenzuschusses (pauschalierter Minderleistungsausgleich) - Finanzierung der Berufsbegleitung, die von den IFD in Kooperation mit den Werkstätten durchgeführt wird
<b>Zahlen im Land Bremen</b>	Stand 24.09.2014, aus Mitteln des Integrationsamtes Bremen finanzierte Berufsbegleitung: 17 laufende Fälle, davon 5 Übergänger aus JobBudget	Stand 24.09.2014: Integrationsprojekte im Land Bremen: 9 <sup>2</sup>	Stand 24.09.2014, Zahlen seit Projektbeginn zum 01.01.2012: 26 Teilnehmer/innen	Bislang keine.
<b>Etwaige zeitliche Befristung des Förderinstrumentes</b>	Keine	Keine Das Bremer Aktionsprogramm läuft bis 31.12.2017.	Modellprojekt läuft zum 31.12.2014 aus.	Das geplante Modellprojekt soll nach drei Jahren, d.h. zum 30.06.2018 auslaufen.
<b>Perspektiven</b>	Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung ist Regelaufgabe des Integrati-	Die Zahl der Integrationsprojekte wird nach Einschätzung des AVIB (IntA) in den nächsten	Eine Verlängerung und eine Ausweitung des Projekts auf Bremerhaven in 2015 sind ge-	Start des Modellvorhabens ist geplant zum 01.07.2015

<sup>2</sup> Siehe zu weiteren Zahlen im Bereich IP detailliert: Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU, „Integrationsbetriebe und -projekte im Land Bremen“, Drucksache der Bremischen Bürgerschaft 18/1360 (22.04.2014).

	<b>Unterstütze Beschäftigung (uB)</b>	<b>Integrationsprojekte (IP)</b>	<b>JobBudget (JB)</b>	<b>Budget für Arbeit (BfA)</b>
	onsamts und wird fortgesetzt.	Jahren weiter steigen.	plant.	

**Mitteilung der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend****„Budget für Arbeit“ in Bremen einführen****I. Bericht der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend**

Die Fraktion der CDU hat am 22. November 2012 den Antrag (Drucksache 18/569) „Budget für Arbeit“ in Bremen einführen gestellt:

Arbeit ist gerade für Menschen mit Behinderungen eine entscheidende Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung. Aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen fällt es ihnen häufig jedoch schwer, eine sozialversicherungspflichtige Erwerbsarbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. Dies gilt nicht nur für Menschen mit Lernschwierigkeiten, einem hohen Unterstützungsbedarf oder einer psychischen Behinderung, sondern auch für körperlich behinderte Menschen.

Im Jahr 2001 ist das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht als Neuntes Buch in das Sozialgesetzbuch eingefügt worden. Damit wurde das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG) auch im Sozialrecht verankert. Ziel des SGB IX ist es, Menschen mit Behinderung oder solchen, die von Behinderung bedroht sind, eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Seit dem 1. Januar 2008 haben behinderte Menschen gemäß § 17 SGB IX einen Rechtsanspruch darauf, die von den Rehabilitationsträgern gewährten Dienst- und Sachleistungen auch in Form eines persönlichen Budgets, d. h. als Geldleistung oder als Gutschein, zu erhalten. Das persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern (Kranken- und Pflegekassen, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Jugendhilfe, Agentur für Arbeit, Integrations- und Sozialamt) trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Hieraus bezahlen die Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Damit können behinderte Menschen den „Einkauf“ der Leistungen eigenverantwortlich und selbstbestimmt regeln. Bisher verläuft die Umsetzung des persönlichen Budgets im Land Bremen sehr schleppend.

Behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung (volle Erwerbsminderung) nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, haben laut § 136 SGB IX einen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigung bzw. Berufsbildung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen. Gegenwärtig arbeiten in Bremen und Bremerhaven über 2 000 Menschen mit Behinderung in einer solchen Werkstatt. Ohne den Rechtsanspruch darauf infrage zu stellen, muss es das Ziel sein, Menschen mit Behinderung die Chance auf eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Diesem Ziel dient das „Budget für Arbeit“, bei dem das persönliche Budget für den Zugang zum Arbeitsleben genutzt wird. Das Instrument wird von einigen Bundesländern seit Jahren erfolgreich praktiziert. In Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gibt es für Werkstattbeschäftigte das Budget für Arbeit, wenn sie ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden. Damit können die Kosten für einen Werkstattplatz zu einem Ar-

beitgeber „mitgenommen“ werden. Mit diesem Betrag können Werkstattbeschäftigte eine notwendige Assistenz finanzieren bzw. ihren Lohn subventionieren. Das Land Bremen hat sich über vier Jahre an dem Bundesmodellprojekt „JobBudget“ beteiligt, das einen ähnlichen Ansatz verfolgte. Das Projekt endete am 31. Dezember 2011. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat am 8. Februar 2012 die Förderung bis zum 31. Dezember 2014 verlängert. Allerdings hat das JobBudget mit einem Kontingent von zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Land Bremen nach wie vor reinen Modellcharakter. Das Budget für Arbeit in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz steht hingegen flächendeckend zur Verfügung.

Das Budget für Arbeit ist keine zusätzliche Leistung, die mit Mehrkosten verbunden ist, sondern eine neue Form der Leistungserbringung. Es ist nicht nur für Menschen mit Behinderung, sondern auch für Arbeitgeber eine große Chance. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Budget für Arbeit soll dies auch im Land Bremen flächendeckend eingeführt werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, zum 1. Januar 2013 ein „Budget für Arbeit“ als Instrument der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und der Ausgleichsabgabenverordnung einzuführen, das allen Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen im Land Bremen offen steht, und folgende Bedingungen erfüllt:
  - a) Das Budget für Arbeit wird gewährt, wenn ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsvertrag auf tariflicher Basis vorliegt. Ziel ist die dauerhafte Integration von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Unterstützung,
  - b) die Verwendung des Budgets für Arbeit wird vor Beginn der Förderung in einer Zielvereinbarung mit dem zuständigen Rehabilitationsträger festgelegt. Möglich sind insbesondere die Finanzierung einer Arbeitsassistenz sowie Lohnkostenzuschüsse an den Arbeitgeber,
  - c) eine Rückkehr in die Werkstatt für behinderte Menschen ist bei einem Scheitern des Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt jederzeit möglich,
  - d) die Gesamtleistungen des Budgets für Arbeit sollen die Aufwendungen, die dem Rehabilitationsträger für den betreffenden Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen entstehen, nicht überschreiten.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich über die Ausgestaltung und Umsetzung des Budgets für Arbeit im Vorfeld mit den Behindertenverbänden, Rehabilitationsträgern, dem Integrationsfachdienst, den Unternehmerverbänden und Gewerkschaften im Land Bremen abzustimmen und der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen darüber bis zum 31. Dezember 2012 einen Umsetzungsbericht vorzulegen.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, das Budget für Arbeit auf geeignete Weise zu bewerben und den Unternehmen im Land Bremen bekanntzumachen.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, in Abstimmung mit den beteiligten Leistungsträgern die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit das persönliche Budget sowie das Budget für Arbeit im Land Bremen einfach und unbürokratisch beantragt und gewährt werden kann.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag am 22. November 2012 zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend überwiesen.

### **Vorbemerkung**

In der Koalitionsvereinbarung ist die folgende Zielsetzung der Regierungskoalition enthalten: „Bremen wird im Rahmen eines Modellversuchs das „Budget für Arbeit“ für eine begrenzte Anzahl von Menschen mit Behinderungen erproben.“ Zur Umsetzung dieser Zielsetzung hat die Behörde der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen bislang die Erfahrungen anderer Bundeslän-

der mit dem „Budget für Arbeit“ ausgewertet, Rahmenbedingungen geklärt und entwickelt und in Abstimmung mit den beteiligten Stellen ein Konzept zur Umsetzung.

Das Sozialressort hat sich dabei mit den Fachkolleginnen und Fachkollegen des Sozialministeriums in Mainz mit den Rahmenbedingungen des „Budgets für Arbeit“ intensiv beschäftigt, sowie auch mit den Modellvorhaben in Niedersachsen und in Hamburg. Es hat in Gesprächen mit der Werkstatt Bremen die Möglichkeiten erörtert, die Zahl der Übergänge aus dem Arbeitsbereich der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu steigern. Das „Budget für Arbeit“ stellt eine Möglichkeit dar, Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern und kann auch als Alternative für den Arbeitsbereich der Werkstattbeschäftigung in Anspruch genommen werden. Ein „Budget für Arbeit“ richtet sich an den Personenkreis, der voll erwerbsgemindert ist und daher Anspruch auf eine Werkstattbeschäftigung hat.

Da die Eingliederungshilfereform, die auch Alternativen zur Werkstattbeschäftigung berücksichtigt, nicht vom Bund in 2012 gesetzlich geregelt worden ist, gelten für das Instrument „Budget für Arbeit“ unverändert die gesetzlichen und finanziellen Rahmenregelungen des SGB XII, SGB III und des SGB IX.

Zu den einzelnen Punkten des Antrags äußert sich der Senat wie folgt:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, zum 1. Januar 2013 ein „Budget für Arbeit“ als Instrument der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und der Ausgleichsabgabenverordnung einzuführen, das allen Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen im Land Bremen offen steht, und folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Das Budget für Arbeit wird gewährt, wenn ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsvertrag auf tariflicher Basis vorliegt. Ziel ist die dauerhafte Integration von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Unterstützung.

Ein Budget für Arbeit wird auf Antrag gewährt. Eine Prüfung des Arbeitsvertrages ist ebenso Bestandteil der Antragsprüfung wie die Prüfung der Voraussetzungen der oder des Antragstellenden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Budgetnehmerin oder der Budgetnehmer nach einer Zeit ohne Unterstützung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Diese Perspektive ist aber keine Bedingung für ein Budget für Arbeit.

- b) Die Verwendung des Budgets für Arbeit wird vor Beginn der Förderung in einer Zielvereinbarung mit dem zuständigen Rehabilitationsträger festgelegt. Möglich sind insbesondere die Finanzierung einer Arbeitsassistentin sowie Lohnkostenzuschüsse an den Arbeitgeber.

Eine vom Integrationsamt organisierte Arbeitsassistentin ist unabhängig vom Budget für Arbeit für Beschäftigte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich. Die bisherigen Werkstattkosten werden als Zuschuss an den Arbeitgeber gezahlt. Bei Einhaltung des Bremischen Mindestlohngesetzes kann ein höherer Zuschuss sinnvoll sein.

- c) Eine Rückkehr in die Werkstatt für behinderte Menschen ist bei einem Scheitern des Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt jederzeit möglich.

Der Personenkreis, der das Budget für Arbeit in Anspruch nehmen kann, ist in der Regel im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI voll erwerbsgemindert. Dies sind gleichzeitig nach § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB IX die Kriterien für die Aufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen und somit auch für die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit. Die Möglichkeit für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bleibt also unabhängig vom Budget für Arbeit bestehen.

- d) Die Gesamtleistungen des Budgets für Arbeit sollen die Aufwendungen, die dem Rehabilitationsträger für den betreffenden Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen entstehen, nicht überschreiten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Leistungen des Budgets für Arbeit im Einzelfall höher sind als das zuvor gezahlte Werkstattentgelt. Es ist zu berücksichtigen, dass das Bremische Mindestlohngesetz Anwendung finden soll und dadurch eine höhere Leistung an den Arbeitgeber erforderlich ist. Es soll aber eine Obergrenze von 70 % des Arbeitgeberbrutto nicht überschritten werden. Zusätzliche Unterstützung am Arbeitsplatz durch das Integrationsamt oder den Integrationsfachdienst oder die Werkstatt können notwendig sein. Eine Deckelung des Budgets auf der Höhe des früheren Werkstattentgelts, wie von der Fraktion der CDU gefordert, ist bei gleichzeitig hohen Kosten für die Unterstützung am Arbeitsplatz nicht sinnvoll, weil der Zuschuss an den Arbeitgeber massiv verringert werden müsste.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich über die Ausgestaltung und Umsetzung des Budgets für Arbeit im Vorfeld mit den Behindertenverbänden, Rehabilitationsträgern, dem Integrationsfachdienst, den Unternehmerverbänden und Gewerkschaften im Land Bremen abzustimmen und der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen darüber bis zum 31. Dezember 2012 einen Umsetzungsbericht vorzulegen.

Das Budget für Arbeit kommt für Personen infrage, die eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt suchen. Dies kann schon mit Beendigung der Schule gewünscht werden. Da dem Arbeitsbereich der Werkstatt der von der Bundesagentur für Arbeit (BA) finanzierte Berufsbildungsbereich (BBB) vorgeschaltet ist, kann eine Verständigung mit der Bundesagentur für Arbeit notwendig sein, um einen nahtlosen Übergang von der Schule zu einem Arbeitgeber zu ermöglichen. Die Leistung des Berufsbildungsbereichs kann nach aktueller Rechtsprechung auch als persönliches Budget nach § 17 SGB IX geleistet werden. Hier gilt es im Interesse der Budgetnehmenden, eine Regelung für unkomplizierte Übergänge von der Schule zum Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit oder zum Leistungsträger Sozialhilfe zu finden. Bei einer Finanzierung ausschließlich aus Mitteln der Eingliederungshilfe gibt es keinen Anlass für die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, sich mit diesem Thema zu befassen. Bei einer teilweisen Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird der Entwurf auch der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vorgelegt.

3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, das Budget für Arbeit auf geeignete Weise zu bewerben und den Unternehmen im Land Bremen bekanntzumachen.

Wenn ein Budget für Arbeit eingeführt wird, soll es angenommen und genutzt werden. Der Senat wird darauf hinwirken.

4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, in Abstimmung mit den beteiligten Leistungsträgern die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit das persönliche Budget sowie das Budget für Arbeit im Land Bremen einfach und unbürokratisch beantragt und gewährt werden kann.

Unabhängig vom persönlichen Budget nach § 17 SGB IX wird eine einfache Umsetzung für ein Budget für Arbeit angestrebt.

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend beschließt die folgenden Eckpunkte für ein zweijähriges Modellprojekt für das Budget für Arbeit in Bremen mit 20 Plätzen:

#### Personenkreis

Menschen mit Beeinträchtigungen, die voll erwerbsgemindert sind und eine anerkannte Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 haben, können das Budget für Arbeit beantragen. Das Budget für Arbeit kann von derzeitigen Werkstattbeschäftigten oder von Personen, die die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigung im Arbeitsbereich erfüllen, beantragt werden. Das Budget für Arbeit steht dem oben beschriebenen Personenkreis offen, unabhängig davon, wie hoch der Hilfebedarf ist.

Es ist darauf zu achten, dass die in der Werkstatt beschäftigten Gruppen der Menschen mit geistiger und mit psychischer Beeinträchtigung bei einem

Budget für Arbeit proportional zur Verteilung im Arbeitsbereich der Werkstatt vertreten sind.

#### Verfahren

Das Budget für Arbeit wird auf Antrag gewährt. Mit dem Antrag wird ein Arbeitsvertrag vorgelegt, der darauf geprüft wird, ob der Arbeitsplatz den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers entspricht und ob das Bremische Mindestlohngesetz eingehalten wird.

#### Beschäftigungsverhältnis

Die Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit erfolgt im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Es werden sämtliche Sozialversicherungsabgaben geleistet, sodass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben werden kann. Tarifvertragliche Regelungen sind einzuhalten.

#### Lohnkostenzuschuss

Der Zuschuss im Rahmen des Budgets für Arbeit zu einem Beschäftigungsverhältnis kann bis zu 70 % des Arbeitgeberbrutto betragen. Der Zuschuss wird so lange wie nötig geleistet. Das Bremische Mindestlohngesetz findet Anwendung bei allen Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des Budgets für Arbeit. Der Zuschuss wird aus den frei werdenden Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert, die andernfalls als Entgelt an die Werkstatt für Menschen mit Behinderung gezahlt werden.

#### Begleithilfen

Im Einzelfall kann eine zusätzliche Unterstützung am Arbeitsplatz notwendig sein. Es kann sich um eine Unterstützung handeln, die der Integrationsfachdienst im Rahmen seiner regulären Tätigkeit leistet. Auch höhere Unterstützungsbedarfe, z. B. als Arbeitsassistent, können notwendig sein.

#### Finanzierung

Die Finanzierung des Zuschusses an den Arbeitgeber erfolgt vorrangig über die Einsparung der Werkstattkosten. Dies sind bei Werkstatt Bremen derzeit 982 € pro Monat. Damit werden 70 % des Arbeitgeberbrutto bei einer Beschäftigung entsprechend des Bremischen Mindestlohngesetzes nicht erreicht. Bei Vollzeitbeschäftigung sollte eine höhere Förderung des Arbeitgebers von bis zu 1 100 € pro Monat möglich sein ( $36,5 \times 8,5 \times 4,3 \times 1,2 \times 0,7^1$ ). Die Unterstützung am Arbeitsplatz soll aus Mitteln des Integrationsfachdienstes finanziert werden.

Eine Finanzierung von weiteren Unterstützungen und Begleithilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist zu prüfen.

#### Kommunale Verteilung

Für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ist eine proportionale Beteiligung anzustreben. Die Beteiligten aus Bremerhaven (Magistrat, Werkstätten, Integrationsfachdienst) sind in die Planung mit einzubeziehen.

## II. Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend erwartet die Vorlage eines Konzepts der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen in Abstimmung mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie dem Senator für Gesundheit zur Einführung eines Budgets für Arbeit in Bremen.

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend stimmt der Weiterleitung des obigen Berichts an die Bürgerschaft (Landtag) zu und empfiehlt, dem Antrag der Fraktion der CDU nicht zuzustimmen.

Anja Stahmann  
(Vorsitzende)

Klaus Möhle  
(Sprecher)

<sup>1)</sup> Wochenstunden x Stundenlohn x Wochen/Monat x Lohnnebenkosten x Faktor 70 %.

**A**

**Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2015**  
**Produktgruppe: 31.02.01 Versorgungsamt**

**Kamerale Finanzdaten:**

neue

Hst. : 0304/681 30-6

Budget für Arbeit

BKZ : 303, FBZ :

Zur Verfügung stehen:

Anschlag 0,00 €

Haushaltssoll 0,00 €

davon noch gesperrt 0,00 €  
 (§ 22 LHO)

Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- bereits verausgabt 0,00 €

- bereits verpflichtet 0,00 €

davon aufgrund erteilter  
 Verpflichtungsermächt. 0,00 €

Ausgleich im Deckungsring gewährleistet

**81.260,00 € Beantragte Nachbewilligung**

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
31.02.01	0304/359 10-2	Entnahme aus der Rücklage "Ausgleichsabgaben" nach dem SGB IX	81.260,00
			0,00
			0,00
			0,00
			0,00
			0,00
			0,00

**Personaldaten:**

**zu Stellenverlagerungen** ( vgl. Anlage)

Anpassung der Beschäftigungszielzahl

PGR	Kernbereich, Raumpflege, Ausbildung	von - bis	Veränderung	neue Planung

**Leistungsziele/-kennzahlen:**

Anpassung von Leistungszielen/-kennzahlen

PGR/PBR	Leistungsziel/-kennzahl; Einheit	Planung	Veränderung	neue Planung

Der Antrag ist schriftlich bei der Senatorin für Finanzen einzureichen.

**A**

**Sonstige Anmerkungen:  
Kurzbeschreibung der Maßnahme**

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend hat am 31.10.2013 beschlossen, als Modellprojekt das Budget für Arbeit für den Personenkreis der Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) im Land Bremen einzuführen. Im Kern geht es bei einem solchen Modellprojekt darum, dass die Mittel, die der Träger der Sozialhilfe für die Finanzierung des Werkstattplatzes einsetzt, im Sinne des Inklusionsgedankens für die Förderung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (wie ein zur Verfügung stehendes Budget) genutzt werden. Da die Menschen, die in WfbM arbeiten, erheblich beeinträchtigt sind, ist ihr Unterstützungsbedarf hoch. Daher bedarf es bei ihrem Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt besonderer ergänzender Unterstützungsleistungen. Solche Unterstützungsleistungen erbringt unter anderem das Integrationsamt in seiner Regelzuständigkeit, das heißt bei der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (Federführung) und der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen haben vor diesem Hintergrund die Modellprojekte anderer Bundesländer, die rechtlich zulässigen Handlungsoptionen und den Bedarf zur Auflage eines solchen Modellprojektes im Land Bremen geprüft. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll wäre, noch vor einer künftigen gesetzlichen Regelung auf Bundesebene ein Budget für Arbeit als Modellvorhaben im Land Bremen aufzulegen. Der finanzielle Bedarf soll mit Mitteln der Eingliederungshilfe aus dem Bereich Soziales und der Ausgleichsabgabe aus dem Bereich Arbeit erfolgen. Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Maßnahme mit Mitteln der Ausgleichsabgabe von insgesamt 487.540 Euro sind im Haushaltsjahr 2015 bei der Haushaltsstelle 0304/681 30-6, Budget für Arbeit, eine Nachbewilligung i.H.v. 81.260 Euro und die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 406.280 Euro (vgl. VE-Antrag) erforderlich. Die Deckung dieser Nachbewilligung erfolgt aus einer Entnahme aus der Rücklage „Ausgleichsabgaben“ nach SGB IX. Die für die Entnahme aus den Rücklagen erforderliche Liquidität kann im Haushaltsjahr 2015 nicht innerhalb des Produktplans 31 – Bereich Arbeit – sichergestellt werden, dafür ist eine Lösung innerhalb des Gesamthaushalts herbeizuführen. Weitere Einzelheiten sind der Deputationsvorlage zu entnehmen.

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

- beigefügt.
- nicht erforderlich.

**Darstellung der Unvorhersehbarkeit / Unabweisbarkeit / Ausführungen zu Art. 131a LV**

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2014/2015 waren die Projekte die nunmehr mit den Mitteln aus der Ausgleichsabgabe (bzw. der dort hinterlegten Sonderrücklage) finanziert werden sollen, noch nicht soweit konkretisiert, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2014/2015 eine sachgerechte Veranschlagung möglich war. Die Ausgleichsabgabe haben Arbeitgeber ab einer bestimmten Betriebsgröße zu zahlen, wenn sie nicht die gesetzlich vorgegebene Quote an schwerbehinderten Menschen beschäftigen (vgl. § 77 SGB IX). Die Ausgleichsabgabe ist nach ihrer Rechtsnatur eine nichtsteuerliche, zweckgebundene Sonderabgabe. Sie darf ausschließlich für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden. Die Leistungen, die das Integrationsamt mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe erbringen kann, sind im SGB IX und der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) abschließend aufgeführt. Unter den skizzierten Rahmenbedingungen werden WU-Übersichten nicht erstellt.

**Zustimmung**

- |                                       |  |   |
|---------------------------------------|--|---|
| Produktgruppenverantwortlicher        | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich |
| Produktbereichsverantwortlicher       | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich |
| Produktplanverantwortlicher           | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich |
| Ausschüsse                            | <input type="checkbox"/> ja            | <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich |
| Dep. für Wirtschaft, Arbeit und Häfen | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich |

An die Senatorin für Finanzen  
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.  
Im Auftrag

**Empfehlung der Senatorin für Finanzen für den Haushalts- und Finanzausschuss:**

- Zustimmung
- Stellungnahme:

## Technischer Erfassungsbogen

### Finanzdaten

	Haushaltsstelle	0304/681 30-6
	Haushaltsstelle Vorjahr	
	Kennung konsumtiv/investiv	nicht erforderlich
	Zweckbestimmung	Budget für Arbeit
	Berechtigungsgruppe	<b>31.02.01</b> <input type="checkbox"/> B303 <input type="checkbox"/> F
	Art der Haushaltsstelle	1 - Haushaltsstelle
	Bewirtschaftungskennzahl	303
	Übertragbarkeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Funktionenkenzahl	
	Konzernkennung	
	Konzernkennung 2	
	Verpflichtungsgrad	nicht erforderlich=00
	Drittmittelkennung	nicht erforderlich=00
SfF	ISP/SRF/SH/ESF-Kennung	
	Kennung Verrechnungen/Erstattungen	nicht erforderlich=00
SfF	Aufgabenfeld	
	Fremdbewirtschaftungszahl	
SfF	Haushaltsvermerk	<input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> X
SfF	außerplanmäßige Hst.	<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> N
SfF	Änderung im Dispositiv	<input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> B
	Produktgruppe	<b>31.02.01</b>
	Deckungsring-Nummer	
	CO-Kontierung in der SAP-Systemtabelle	Kostenstelle: Innenauftrag:

### Leistungsdaten

Stat. Kennzahl:	Bezeichnung:	Stat. Kennzahl:	Bezeichnung:
Einheit:	Typ: Festwert	Einheit:	Typ: Festwert
Zuordnung zur Kennzahlengruppe		Zuordnung zur Kennzahlengruppe	
Reihenfolge der stat. Kennzahl:		Reihenfolge der stat. Kennzahl:	
PBR/PGR:		für PBR/PGR :	
Jahresplanung		Jahresplanung	
Verteilungsschlüssel	0 - Manuelle Verteilung	Verteilungsschlüssel	0 - Manuelle Verteilung
Periode	Periodenwert	Periode	Periodenwert
01		01	
02		02	
03		03	
04		04	
05		05	
06		06	
07		07	
08		08	
09		09	
10		10	
11		11	
12		12	



Name Ersteller/Erstellerin:  
Tel. Nr.:

Bremen, den

## Änderung der Leistungsziele/-kennzahlen im Produktgruppenhaushalt

hier: **Aufnahme neuer bzw. Erläuterung bereits vorhandener Kennzahlen**

<input type="checkbox"/> Produktbereich: <input type="checkbox"/> Produktgruppe:	<b>Bezeichnung:</b> [ ]	<b>Nummer:</b> [ ]	
<b>Verantwortlich:</b>	<b>Name:</b> [ ]	<b>Tel. Nr.:</b> [ ]	
<b>Erfasser der Kennzahl</b> (sofern nicht Verantwortlicher)	<b>Name:</b> [ ]	<b>Tel. Nr.:</b> [ ]	
<b>Bezeichnung</b> der Kennzahl:	<b>Bezeichnung:</b> [ ]	<b>Kürzel:</b> [ ]	<input type="checkbox"/> neue Kennzahl <input type="checkbox"/> bereits vorhanden
ggf. weitere Erläuterungen zum <b>Inhalt</b> der Kennzahl	[ ]		
<b>Einheit</b> und <b>Typ</b> der Kennzahl:	<b>Einheit:</b> [ ]	<input type="checkbox"/> Festwert <input type="checkbox"/> Summenwert	
Die Kennzahl ist <b>bezogen</b> auf	<input type="checkbox"/> den Stichtag [ ] <input type="checkbox"/> den Zeitraum [ ]	<input type="checkbox"/> einen Durchschnittswert <input type="checkbox"/>	
Der Wert ermittelt sich nach folgender <b>Rechenformel:</b>	[ ]		
<b>Zuordnung</b> der Kennzahl zu folgender Kostenstelle:	<input type="checkbox"/> 0 = Landeshaushalt <input type="checkbox"/> 3 = Stadtgemeinde Bremen	<input type="checkbox"/> 9 = Land und Stadtgemeinde	
<b>Datenherkunft:</b>	[ ]		
Die Kennzahl soll aufgenommen werden in der <b>Rubrik:</b>	<input type="checkbox"/> Leistungsziele /-kennzahlen <input type="checkbox"/> Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/ Statistiken	<input type="checkbox"/> Vergleichskennzahlen <input type="checkbox"/> Kapazitätsdaten	
Mit der Kennzahl soll für den Aufstellungszeitraum folgendes <b>strategische Ziel</b> gemessen werden:	[ ]		
Die Kennzahl dient der Abbildung folgender <b>mittel- und langfristiger Perspektiven:</b>	[ ]		
Die Kennzahl ist <b>steuerungsrelevant:</b>	<b>für</b> <input type="checkbox"/> die Finanzplanung <input type="checkbox"/> die Haushaltsaufstellung <input type="checkbox"/> das quartalsweise Controlling <input type="checkbox"/> den Jahresabschluss	<b>zur</b> <input type="checkbox"/> Messung der Zielerreichung <input type="checkbox"/> Festlegung der Leistungsmenge <input type="checkbox"/> Abbildung einer Strukturinformation <input type="checkbox"/> [ ]	
Die Kennzahl ist für welche <b>Zielgruppe</b> vorgesehen:	<input type="checkbox"/> Fachausschuss / Fachdeputation <input type="checkbox"/> Senat	<input type="checkbox"/> Bremische Bürgerschaft / Haushalts- und Finanzausschuss <input type="checkbox"/>	
Die Kennzahl <input type="checkbox"/> eignet sich <input type="checkbox"/> wird bereits genutzt für ein <b>Benchmarking</b>	<input type="checkbox"/> auf Länderebene <input type="checkbox"/> Stadtstaatenebene  und zwar mit: [ ]	<input type="checkbox"/> mit den „Ifo- Vergleichsstädten“ <input type="checkbox"/> [ ]	
<b>Kurze Anmerkungen</b> / Erläuterungen	[ ]		



**Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2015**

**Produktgruppe: 31.02.01** Versorgungsamt

**Kamerale Finanzdaten:**

neue  
Hst. : 0304/681 30-6 Budget für Arbeit

BKZ : 303, FBZ:

**Zur Verfügung stehen:**

**nachrichtlich**

<b>INSGESAMT (Anschlag)</b>	<b>0,00 €</b>	valutierende VE	0,00 €
Hiervon bereits erteilt	0,00 €		

<b>406.280,00 €</b>	<b>Erteilung einer zusätzlichen VE</b>
---------------------	--

<b>Abdeckung</b> der beantragten	2015 :	€	2016 :	162.510,00 €
Verpflichtungsermächtigung	2017 :	162.510,00 €	2018 :	81.260,00 €
	2019 :	€	2020 :	€
	2021 :	€	2022 :	€
	2023 :	€	2024ff:	€

Ausgleich bei:

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
31.01.01	0308/686 53-1	EU-Zuschüsse ESF 2014 - 2020 (Programmmittel)	406.280,00

**Auswirkungen auf Personaldaten, Leistungsziele / -kennzahlen**

nein  ja (Darstellung der Veränderungen auf gesondertem Blatt)

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

beigefügt.  
 ist nicht erforderlich.

**Empfehlung der Senatorin für Finanzen für den Haushalts- und Finanzausschuss:**

Zustimmung  
 Stellungnahme:

**VERFÜGUNG**

- Wie beantragt genehmigt.
- Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme an
  - (1-fach)
  - den Rechnungshof (1-fach)
  - Landeshauptkasse – (OKZ) 101 - (2-fach)
  - 
  -

Bremen,

Die Senatorin für Finanzen  
Im Auftrag

V

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend hat am 31.10.2013 beschlossen, als Modellprojekt das Budget für Arbeit für den Personenkreis der Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) im Land Bremen einzuführen. Im Kern geht es bei einem solchen Modellprojekt darum, dass die Mittel, die der Träger der Sozialhilfe für die Finanzierung des Werkstattplatzes einsetzt, im Sinne des Inklusionsgedankens für die Förderung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (wie ein zur Verfügung stehendes Budget) genutzt werden. Da die Menschen, die in WfbM arbeiten, erheblich beeinträchtigt sind, ist ihr Unterstützungsbedarf hoch. Daher bedarf es bei ihrem Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt besonderer ergänzender Unterstützungsleistungen. Solche Unterstützungsleistungen erbringt unter anderem das Integrationsamt in seiner Regelzuständigkeit, das heißt bei der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (Federführung) und der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen haben vor diesem Hintergrund die Modellprojekte anderer Bundesländer, die rechtlich zulässigen Handlungsoptionen und den Bedarf zur Auflage eines solchen Modellprojektes im Land Bremen geprüft. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll wäre, noch vor einer künftigen gesetzlichen Regelung auf Bundesebene ein Budget für Arbeit als Modellvorhaben im Land Bremen aufzulegen.

Der finanzielle Bedarf soll mit Mitteln der Eingliederungshilfe aus dem Bereich Soziales und der Ausgleichsabgabe aus dem Bereich Arbeit erfolgen. Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Maßnahme mit Mitteln der Ausgleichsabgabe von insgesamt 487.540 Euro sind im Haushaltsjahr 2015 bei der Haushaltsstelle 0304/681 30-6, Budget für Arbeit, eine Nachbewilligung i.H.v. 81.260 Euro (vgl. NB-Antrag) und die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 406.280 Euro erforderlich. Die Deckung dieser Nachbewilligung erfolgt aus einer Entnahme aus der Rücklage „Ausgleichsabgaben“ nach SGB IX. Die für die Entnahme aus den Rücklagen erforderliche Liquidität kann im Haushaltsjahr 2015 nicht innerhalb des Produktplans 31 – Bereich Arbeit – sichergestellt werden, dafür ist eine Lösung innerhalb des Gesamthaushalts herbeizuführen. Weitere Einzelheiten sind der Deputationsvorlage zu entnehmen.

Zustimmung

Produktgruppenverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Produktbereichsverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Produktplanverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Ausschüsse	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Dep. für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich

An die  
Senatorin für Finanzen  
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.



## Berechnungen Budget für Arbeit

### Monatlicher Zuschuss von 70% des Arbeitgeberbrutto bei 36,5 Wochenstunden und Einhaltung des Mindestlohns

Wochenstunden	Arbeitswochen pro Monat	Mindestlohn	Arbeitgeberbrutto	70%	<b>1160,17</b>
36,5	4,3	8,8	1,2	0,7	

### Monatlicher Zuschuss von 70% des Arbeitgeberbrutto bei 25 Wochenstunden und Einhaltung des Mindestlohns

Wochenstunden	Arbeitswochen pro Monat	Mindestlohn	Arbeitgeberbrutto	70%	<b>794,64</b>
25	4,3	8,8	1,2	0,7	

### Ausgaben (Lohnkostenzuschuss) bei Nutzung von 13 Plätzen in Vollzeit über volle 24 Monate verteilt auf drei Jahre

Monatliche Ausgabe pro Platz	Plätze	Monate	Verteilt auf drei Jahre	<b>120.640,-</b>
1160,-	13	24	0,333	

#### Davon SKJF

Monatliche Ausgabe pro Platz	Plätze	Monate	Verteilt auf drei Jahre	<b>102.128,-</b>
982,-	13	24	0,333	

#### Davon SWAH

Monatliche Ausgabe pro Platz	Plätze	Monate	Verteilt auf drei Jahre	<b>18.512,-</b>
178,-	13	24	0,333	

### Ausgaben (Lohnkostenzuschuss) bei Nutzung von 7 Plätzen in Teilzeit über volle 24 Monate verteilt auf drei Jahre

Monatliche Ausgabe pro Platz	Plätze	Monate	Verteilt auf drei Jahre	<b>44.520,-</b>
795,-	7	24	0,333	

#### Davon SKJF

Monatliche Ausgabe pro Platz	Plätze	Monate	Verteilt auf drei Jahre	<b>44.520,-</b>
795,-	7	24	0,333	

#### Davon SWAH

Monatliche Ausgabe pro Platz	Plätze	Monate	Verteilt auf drei Jahre	<b>0,-</b>
0	7	24	0,333	

### Durchschnitt der jährlichen Ausgaben (Lohnkostenzuschuss)

Max. jährliche Ausgaben Vollzeitplätze	Max. jährliche Ausgaben Teilzeitplätze	<b>165.160,-</b>
120.640,-	44.520,-	

**Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage : Vorlage für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 04.03.2015 und die Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend am 05.03.2015 „Budget für Arbeit: Modellprojekt zur Förderung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“

Datum : 16.02.2015

Stand: 1.7.14

**Benennung der(s) Maßnahme/-bündels**

<p>➤ Förderungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Modellprojekt „Budget für Arbeit“ (i.E. beschrieben in der Vorlage 18/666-L für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 04.03.2015)</li></ul>
--

**Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit**  **betriebswirtschaftlichen**  
 **gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen**

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse  ÖPP/PPP Eignungstest  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :  
Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

**Ergebnis**

--

Weitergehende Erläuterungen

--

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 6 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /  die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am                      erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

## **Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage : Vorlage für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 04.03.2015 und die Sitzung der staatlichen Deputation für staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend am 05.03.2015 „Budget für Arbeit: Modellprojekt zur Förderung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“

Datum : 16.02.2015

### Ausführliche Begründung

In Rede steht der Einsatz der Ausgleichsabgabe.

Die Ausgleichsabgabe haben Arbeitgeber ab einer bestimmten Betriebsgröße zu zahlen, wenn sie nicht die gesetzlich vorgegebene Quote an schwerbehinderten Menschen beschäftigen (vgl. § 77 SGB IX).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes handelt es sich bei der Ausgleichsabgabe um eine zulässige Sonderabgabe und keine Steuer, „weil ihr Aufkommen zweckgebunden verwaltet wird und keinem >öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen< zufällt“ (BVerfG, Urteil vom 26.05.1981, 1 BvL 56/78).

Bezogen auf die Funktionen, die die Ausgleichsabgabe erfüllt, hat das BVerfG ferner das Folgende festgestellt: „Diese soll die Arbeitgeber anhalten, Schwerbehinderte einzustellen (Antriebsfunktion). Ferner sollen die Belastungen zwischen denjenigen Arbeitgebern, die dieser Verpflichtung genügen, und denjenigen, die diese Verpflichtung - aus welchen Gründen auch immer - nicht erfüllen, ausgeglichen werden (Ausgleichsfunktion).“

Das Bundesrecht (SGB IX, SchwbAV) setzt die verfassungsrechtlichen Vorgaben um. Es gibt verbindlich vor, wofür die Ausgleichsabgabe – und zwar ausschließlich (vgl. § 77 Abs. 5 SGB IX) – einzusetzen ist. Es handelt sich dabei um Instrumente, die auf die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben abzielen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat bereits früh erklärt, dass die Vorgaben der Landeshaushaltsordnungen bei Verausgabung der Ausgleichsabgabe nicht zur Anwendung kommen, da die spezifischen schwerbehindertenrechtlichen Vorgaben umfassend und abschließend sind (Schreiben vom 27.02.1996). In ähnlicher Weise hat der Bundesrechnungshof (BRH) in einem Schreiben vom 15.08.1996 Stellung genommen. So hat der BRH festgestellt, dass die SchwbAV die Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe so speziell und hinreichend umfassend regelt, dass es zur Ergänzung „nicht zusätzlich des Zuwendungsrechtes der BHO/LHO bedarf“. Der BRH kommt zu dem Schluss, „dass für die Anwendung von Zuwendungsrecht weder Platz noch Bedürfnis bleibt“.

Ist das Bundesrecht abschließend, verbietet sich die Aufstellung (zusätzlicher) landesrechtlicher Fördervoraussetzungen, zumal wenn die in Rede stehenden Mittel vom Land lediglich nach Art eines Treuhandverhältnisses zu verwalten und ausschließlich gruppennützig für einen bestimmten Zweck einzusetzen sind. Vor diesem Hintergrund ist auch § 7 LHO bei der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nicht zur Anwendung zu bringen. Einer WU bedarf es folglich nicht.

Dies schließt keineswegs aus, dass nicht im Rahmen der schwerbehindertenrechtlichen Vorgaben auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anzustellen sind. Derartige Vorgaben sind jedoch aus den – abschließenden - schwerbehindertenrechtlichen Regelungen abgeleitet.

**Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage : Vorlage für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 04.03.2015 und die Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend am 05.03.2015 „Budget für Arbeit: Modellprojekt zur Förderung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“

Datum : 18.02.2015

Stand: 1.7.14

**Benennung der(s) Maßnahme/-bündels**

Modellprojekt „Budget für Arbeit“: Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Mittel der Eingliederungshilfe werden in gleicher Höhe für eine Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen anstelle von Werkstattbeschäftigung genutzt.

**Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit**  **betriebswirtschaftlichen**  
 **gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen**

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse  ÖPP/PPP Eignungstest  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

**Ergebnis**

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 6 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /  die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am                      erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

**Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage : Vorlage für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 04.03.2015 und die Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend am 05.03.2015 „Budget für Arbeit: Modellprojekt zur Förderung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“

Datum : 18.02.2015

Ausführliche Begründung

Die Verwendeten Mittel übersteigen die Ausgaben für Werkstattbeschäftigung nicht. Es gibt einen Rechtsanspruch auf Werkstattbeschäftigung nach § 41 SGB IX. Wird das Budget für Arbeit in Anspruch genommen, werden Mittel in derselben Höhe für die Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwendet.

Die Mittel der Eingliederungshilfe werden im Rahmen des Modellprojekts eingesetzt, um im Sinne von Artikel 27 (1) der UN-Behindertenrechtskonvention die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im privaten Sektor zu unterstützen und zu ermöglichen, dass sie Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sammeln.

Der Sozialhilfeträger erbringt die Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anlehnung an das Persönliche Budget i.S.v. § 17 SGB IX als Lohnkostenzuschuss, der zur Förderung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden kann.